

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Ministerialdirigentin
Cornelia de la Chevalerie
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de
Datum: 17.04.2013
Aktenz.: 38.52.01 vK/cp

Novellierung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Hier: Ihr Schreiben vom 18.03.2013, Az. 72-52.01.03

Sehr geehrte Frau de la Chevalerie,

mit o. g. Schreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Ihnen unsere Einschätzungen zu den Ihrerseits vorgelegten Eckpunkten einer Novelle des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) zu übermitteln und gegebenenfalls vorliegende weitere Vorstellungen zu Inhalten der geplanten Änderungen vorzutragen.

Dem kommen wir in Übermittlung der nachstehenden Ausführungen gerne nach:

A. Zu den vorgelegten Eckpunkten

Zu den einzelnen Punkten der im Rahmen des Vorgesprächs vorgelegten Eckpunkte gilt folgende Einschätzung (Nummerierung entsprechend der Reihenfolge der Spiegelstriche des am 15.01.2013 übergebenen Papiers „Themen einer Novellierung des FSHG“):

1. *Katastrophenschutz als gleichrangiger Gesetzeszweck neben Brandschutz und Hilfeleistung unter Wiedereinführung des Begriffes der „Katastrophe“*

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt und muss mit Inhalten gefüllt werden. Es sollten auch die weiteren Begrifflichkeiten des Gesetzes an die Begrifflichkeiten der Erlasse angepasst werden (Wiedereinführung der Begriffe Krisenstab, Katastrophe und Katastrophenschutz). Das FSHG NRW geht gegenwärtig von Begriffen aus, die nicht mit den Begrifflichkeiten im Einklang stehen, die die entsprechenden Erlasse verwenden. Die Begrifflichkeiten sind zudem mit dem allgemeinen Sprachverständnis nicht deckungsgleich (z.B. Großschadensereignis, Leitungs- und Koordinierungsgruppe etc.). Die zurzeit im FSHG verwandten Begriffe sollten daher an den allgemeinen Sprachgebrauch und die Terminologie der Erlasse angepasst werden (Wiedereinführung der Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“ und „Krisenstab“).

Zugleich müssen die bestehenden Krisenstabsverpflichtungen auf alle Einheiten heruntergebrochen werden, da eine wirksame Katastrophenschutzwahrnehmung durch die Kreise davon abhängig ist, dass entsprechende Korrespondenzstrukturen (Stäbe außergewöhnliche Ereignisse – SAE) auch auf Gemeindeebene existieren. Wichtig ist es hierbei, sicherzustellen, dass die Gemeinden das entsprechende Material und Personal zur Verfügung stellen.

Mit der Abbildung dieser Begrifflichkeiten muss auch eine inhaltlich über den Brandschutz hinausgehende Entwicklung des Gesetzes einhergehen, wie sie unter den Eckpunkten zu 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 13 angerissen wird.

2. Konkretisierung der Aufgaben des Landes

Eine Aussage zur Unterstützung des Vorschlages kann erst bei Kenntnis der beabsichtigten Inhalte erfolgen. Festgestellt werden kann jedoch unabhängig davon, dass die derzeitige Normierung in § 3 FSHG NRW, die die Aufgaben des Landes nur skizzenhaft dahingehend beschreibt, dass das Land den Feuerschutz und die Hilfeleistung fördert (Abs. 1), das Institut der Feuerwehr (IdF NRW) als zentrale Ausbildungsstätte und als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung unterhält (Abs. 2) und die erforderlichen zentralen Maßnahmen trifft (Abs. 3) den Erfordernissen insbesondere des modernen Katastrophenschutzes (vgl. dazu unter A.1) nicht gerecht wird. Die Aufgaben des Landes sollten daher in Verfolgung der Grundlinie einer inhaltlich über den Brandschutz hinausgehenden Entwicklung des Gesetzes beschrieben werden, wie sie unter den Eckpunkten zu 1, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 13 angedeutet wird.

Einhergehen muss damit in jedem Falle eine Stärkung der Ausbildungskapazitäten beim IdF NRW unter dessen Weiterentwicklung zu einem Institut für Feuer- und Katastro-

phenschutz Nordrhein-Westfalen (IFK NRW). Die durch Wegfall der Landeskatastrophenschutzschule in Wesel im Jahr 1990 entstandene Lücke in der systematischen Katastrophenschutz Ausbildung konnte durch das IdF NRW trotz der erfolgten – jedoch nur formellen – Überführung des Katastrophenschutzes in das FSHG NRW nicht geschlossen werden.

3. *Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte und Bestandschutz für bestehende Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum*

Der Vorschlag der Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte wird unterstützt: Die Einrichtung von Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum widerspricht dem erklärten Anliegen einer Stärkung der ehrenamtlichen Struktur freiwilliger Feuerwehren und lässt sich angesichts der enormen Belastung der Kommunalhaushalte nicht vertreten.

4. *Eröffnung der Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters im Haupt- oder Ehrenamt; Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Mindestvoraussetzung für die Ernennung zum Kreisbrandmeister*

Der Vorschlag, die Möglichkeit zu eröffnen, einen hauptberuflich in der Kreisverwaltung tätigen Bediensteten mit den Aufgaben eines Kreisbrandmeisters zu betrauen, wird unterstützt. Je nach Aufgabenumfang des Kreisbrandmeisters muss dieser dann nicht ausschließlich mit den Aufgaben des Kreisbrandmeisters befasst sein, sondern kann auch andere Aufgaben wahrnehmen, die im engen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kreisbrandmeisters stehen. Die Betrauung eines hauptberuflich tätigen Kreisbediensteten mit den Aufgaben des Kreisbrandmeisters hätte dabei den anerkannten Vorteil, dass die Tätigkeit des Kreisbrandmeisters organisatorisch stärker in die Tätigkeit der Kreisverwaltung eingebunden wäre. Dies lässt eine engere Verzahnung der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreises im Bereich des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Brandschutzes mit den anderen Fachbereichen erwarten. Gerade angesichts der seit der letzten Überarbeitung des Gesetzes erforderlich gewordenen Steuerung durch den Landrat im Krisenstab nach dem Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14.12.2004. Az. 72 – 52.03.04, die auf die vielfältigen anderen Bereiche der Kreisverwaltung – so etwa die untere Umweltschutzbehörde, die untere Bauaufsicht, die Kreispolizeibehörde, die Kreisordnungsbehörde etc. – einwirkt, stellt die Verstärkung der mit einer solchen

Professionalisierungsoption gegebenen Schwerpunktbildung einen verwaltungsorganisatorisch konsequenten Schritt dar.

Was die erforderliche Qualifikation anbelangt, wird davon ausgegangen, dass sich die Mindestvoraussetzung der Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nur auf den hauptamtlichen Kreisbrandmeister bezieht.

Zudem muss das Bestellungsverfahren sowohl für die Kreisbrandmeister als auch für die örtlichen Wehrführer neu geregelt werden: Da es sich bei dem Kreisbrandmeister – wie bei jedem anderen Beamten des Kreises – um einen Kreisbeamten mit entsprechenden beamtenrechtlichen Loyalitätsverpflichtungen gegenüber dem Landrat handelt, muss die Atypik korrigiert werden, die darin liegt, dass derzeit bei diesem Beamten – anders als nach § 42 lit. g i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW bei allen anderen – die Ernennung durch den Kreistag erfolgt. Dabei muss vorgesehen werden, dass in Änderung des jetzigen § 34 Abs. 1 FSHG NRW nicht der Kreistag den Kreisbrandmeister auf alleinigen Vorschlag des Bezirksbrandmeisters ernennt, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, sondern dass die Ernennung durch den Hauptverwaltungsbeamten auf Grundlage eigenen Vorschlags nach Anhörung – so im Fall des Kreisbrandmeisters – der örtlichen Wehrführer und des Bezirksbrandmeisters erfolgt. Bei den örtlichen Wehrführern ist das Recht zur Ernennung entsprechend dem Bürgermeister zuzuerkennen. Dieses – dann reguläre – Verfahren lässt es den Hauptverwaltungsbeamten vor Ort unbenommen, ggf. zuvor Vorschläge der örtlichen Wehrführer etc. einzuholen und diese umzusetzen. Mit der erforderlichen Umstellung des Ernennungsverfahrens ginge folglich kein Zwang zur Änderung des bisherigen Verfahrens in der Praxis einher. Es wird jedoch der Grundsatz wiederhergestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die ihm zugeordneten Beamten aussucht und ernennt.

Im Fall der weitererfolgten ehrenamtlichen Bestellung eines Kreisbrandmeisters sollte begleitend vorgesehen werden, dass – für den Fall, dass dieser gleichzeitig hauptamtlicher Beamter einer Gemeinde ist – der Kreis mit der betroffenen Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung zur Entschädigung angesichts des mit dessen Pflichten aus der gleichzeitigen Funktion als Kreisbrandmeister einhergehenden Sach- und Zeitaufwandes schließen kann.

5. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzter Feuerwache durch den Leiter der Wache

Ein Vorschlag in dieser Richtung würde unterstützt.

6. *Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz*

Ein Vorschlag in dieser Richtung würde unterstützt.

7. *Aktualisierung der Regelungen über Werkfeuerwehren mit einer Regelung zur gemeinsamen Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und in Industrieparks und der Forderung der besonderen Sachkenntnis anstelle der Werkszugehörigkeit*

Ein Vorschlag zur Regelung der beschriebenen Punkte ist erforderlich, da es gilt, den veränderten Strukturen in den betroffenen Gefährdungszonen gerecht zu werden. Dabei tritt zunehmend eine Gruppe von Unternehmen verwandter Branchen an die Stelle der vormals einheitlich organisierten Großbetriebe, auf die das Konzept der Werkfeuerwehr ausgerichtet war.

8. *Präzisierung des Verfahrens zur Mitwirkung im Katastrophenschutz dahingehend, dass eine Bereitschaftserklärung bei fehlendem Bedarf zurückgewiesen werden darf und eine dem Umfang der Mitwirkung entsprechende Eignungsfeststellung erforderlich ist*

Ein Vorschlag in den beschriebenen Umrissen würde begrüßt, da es erforderlich ist, die in den letzten Jahren grundlegend reorganisierte und bundesweit vorbildliche Struktur der Einsatzeinheiten in Nordrhein-Westfalen wirtschaftlich kompakt und einsatzfähig zu halten. Gleichzeitig gilt es angesichts der erforderlichen Entscheidung zu Gestellung öffentlicher Ressourcen, einen objektivierbaren Zugang zu dieser Struktur zu schaffen.

9. *Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstellen*

Der Vorschlag, die Vorschrift § 21 Abs. 2 FSHG NRW dahingehend zu ändern, dass der Notruf 112 von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf die Kreisleitstelle aufzuschalten ist, wird nachdrücklich unterstützt:

Bislang muss gemäß § 21 Abs. 2 FSHG NRW der Notruf 112 von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten nicht auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet werden, wenn diese ständig besetzte Feuerwachen unterhalten und gleichzeitig die Aufgaben einer Ret-

tungswache wahrnehmen. Diese „gespaltene Zuständigkeit“ geht zu Lasten einer möglichst zeitnahen Hilfeleistung für die von einem Notfall betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die betreffenden Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte müssen bei Eingang des Notrufs 112 nämlich zunächst klären, ob der Notruf einen Brand oder einen Rettungsdienstfall betrifft. Handelt es sich um einen Rettungsdienstfall, so haben sie den Notruf an die Kreisleitstelle weiterzuleiten, die wiederum in einem weiteren Gespräch mit dem Hilfesuchenden klären muss, welche Hilfeleistungen wo erbracht werden müssen. Diese zeitliche Verzögerung geht zu Lasten einer effektiven und effizienten zeitnahen Hilfeleistung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus führt die Aufspaltung in mehrere Aufgabenträger im kreisangehörigen Raum zu einer unwirtschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Leitstellen. Der Grad der Unwirtschaftlichkeit dieser überdehnt dezentralen Aufschaltung wird angesichts der Einführung des BOS-Digitalfunks und der damit einhergehenden technischen und personellen Anforderungen noch deutlich zunehmen. Es ist daher sowohl im Sinne des Brandschutzes als auch der Kommunalfinanzen richtig, die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 2 FSHG NRW ersatzlos zu streichen.

10. Neufassung der Regelungen zum Krisenmanagement entsprechend den Regelungen im Erlass vom 14.12.2004

Der Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 14.12.2004. Az. 72 – 52.03.04, regelt zukunftsweisende Strukturen, die entsprechend auch im Gesetz abzubilden sind. Ein Vorschlag in dieser Richtung würde daher unterstützt. Dabei sollten auch die Pflichten der kreisangehörigen Gemeinden zur Gestellung von Personal und Material zu Durchführung der entsprechenden Katastrophenschutzregelungen verrechtlicht werden. Dabei ist klarzustellen, dass die Unterstützung aller Ebenen untereinander – vertikal wie horizontal – im Rahmen der Amtshilfe erfolgt und damit auf die vorhandenen Möglichkeiten begrenzt ist. Für den Fall, dass dadurch neue Aufgaben vorgesehen werden, ist eine auskömmliche Finanzierung durch das Land sicherzustellen.

11. Anpassung der Regelungen zur überörtlichen Hilfe unter Differenzierung zwischen überörtlicher, landesweiter und auswärtiger Hilfe sowie Einbindung der Konzepte für die landesweite Hilfe

Ein Vorschlag in der skizzierten Richtung würde unterstützt. Zugleich müssen die bestehenden Krisenstabsverpflichtungen auf alle Einheiten heruntergebrochen werden, da eine wirksame Katastrophenschutzwahrnehmung durch die Kreise davon abhängig ist, dass entsprechende Korrespondenzstrukturen (Stäbe außergewöhnliche Ereignisse – SAE) auch auf Gemeindeebene existieren. Wichtig ist es hierbei, sicherzustellen, dass die Gemeinden das entsprechende Material und Personal zur Verfügung stellen.

12. Einführung einer Kinderfeuerwehr

Der Vorschlag der Einführung einer Kinderfeuerwehr betrifft keine Zuständigkeit der Kreise/Städteregion.

13. Regelung der PASS NRW als redundante Auskunftsstelle des Landes

Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt. Es sollte – damit die Festlegungen des im Jahr 2012 überarbeiteten Erlasses „Personenauskunftsstelle NRW (PASS NRW)“ vom 29.03.2012, Az. 72-52.03.04, aufnehmend – in § 31 FSHG NRW festgelegt werden, dass das Land eine oder mehrere zentrale Auskunftsstellen (PASS Rheinland, PASS Westfalen) errichtet:

Die Regelung des § 31 FSHG NRW sieht zurzeit vor, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt bei Bedarf eine Auskunftsstelle zu errichten hat. Sie hat die Aufgabe, Angehörigen oder sonstigen Berechtigten bei Schadensereignissen mitzuteilen, wie ihre Angehörigen von einem Schadensereignis betroffen sind und wo sie verblieben sind. Insbesondere bei größeren Schadensereignissen können Kreise und kreisfreie Städte diese Aufgabe nicht immer sachgerecht alleine wahrnehmen. Das Land sollte deshalb auch nach dem Gesetz – wie bereits im PASS-Erlass vorgesehen – oberhalb der Kreise und kreisfreien Städte eine oder mehrere Auskunftsstellen (PASS Rheinland, PASS Westfalen) einrichten, die insbesondere bei größeren Schadensereignissen diese Aufgaben wahrnehmen. Sie sollten auch unterstützend tätig werden, wenn die örtlichen Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte überfordert sind (z.B. Auskünfte über die Betroffenheit von ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern, in denen Sprachen gesprochen werden, deren Beherrschung vom Personal einer örtlichen Auskunftsstelle nicht erwartet werden kann.).

Zugleich sollte die Möglichkeit einer Vernetzung der bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten PASS oder des Zusammenschlusses verschiedener örtlicher PASS auf freiwilliger Basis vorgesehen werden.

14. Verbesserung der Zusammenarbeit mit den medizinischen Einrichtungen und Berufen durch ihre Einbindung in die behördliche Gefahrenabwehrplanung

Eine Positionierung zum Vorschlag kann erst erfolgen, wenn beabsichtigte Inhalte bekannt sind.

15. Anpassung der Regelungen zur externen Notfallplanung an die Veränderungen durch die Seveso-III-Richtlinie

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt, soweit er zur Umsetzung europäischen Rechts erforderlich ist.

16. Kostenerstattung auch bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sowie bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Löschwasserrückhaltung; Anpassung Kostenberechnung an die Regelungen des KAG

Da insbesondere die Folgen der Bekämpfung von Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben solche sind, die regelmäßig in enger Verbindung mit dem grundsätzlichen Betriebsrisiko gefahrgeneigter Tätigkeiten stehen und daher in die Betreiberverantwortlichkeit fallen, wird Regelungsvorschlag dieses Inhalts unterstützt. Zumal die Anlagenbetreiber regelhaft gegen entsprechende Folgen versichert sind, ist es geboten, in solchen Fällen – parallel zum Verursacherprinzip – auch das Prinzip der Zweckveranlassung greifen zu lassen. Die teilweise in mehreren Millionen Euro zu beziffernden Kosten der Löschwasserentsorgung und -aufbereitung nach Bränden in Spezialbetrieben dagegen – wie bei mangelnder Ermittlung oder Leistungsfähigkeit eines Drittverursachers oder bei endogenen Ursachen bislang üblich – den die Brandbekämpfung durchführenden Kommunen aufzubürden, ist nicht nur angesichts deren finanzieller Situation unangemessen.

17. Euroumstellung der Bußgeldvorschriften mit Anpassung des Bußgeldrahmens auf € 50.000,-

Der Vorschlag wird unterstützt.

18. Grundlegende Überarbeitung zum bereichsspezifischen Datenschutz unter Regelung der Datenaufzeichnung und Datenübermittlung in der Leitstelle und für die PASS, GSL.net und das IG NRW

Ein Vorschlag in dieser Richtung wird unterstützt.

B. Weiter erforderliche Inhalte der anstehenden Änderungen

Zusätzlich halten wir die Berücksichtigung der folgenden weiteren Punkte im Rahmen der anstehenden Novellierung des FSHG NRW für erforderlich:

1. Klarstellung inwieweit bei MANV-Ereignissen unterhalb des Großschadensereignisses Regelungen des FSHG NRW anwendbar sind

In das FSHG NRW sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, die klarstellt, inwieweit bei MANV-Ereignissen unterhalb des Großschadensereignisses Regelungen des FSHG NRW anwendbar sind, insbesondere inwieweit Einheiten des Katastrophenschutzes auch eingesetzt werden dürfen, wenn es sich „nur um eine örtliche Lage“ gem. § 1 Abs. 1 FSHG NRW handelt:

Die Formulierung in § 2 Abs. 1 des Referentenentwurfes der vorgesehenen Änderung des RettG NRW („unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung [...] enthaltenen Regelungen“) kann nur klare Folgen zeitigen, wenn das FSHG NRW diese vorsieht. Hier gilt es, die Fragestellung zu beantworten, ob der öffentliche Rettungsdienst bei Massenanfällen von Verletzten oder Erkrankten den Vorschriften des FSHG NRW unterzuordnen bzw. darin zu integrieren ist oder ob der Rettungsdienst bei solchen Ereignissen neben dem FSHG NRW existiert und hierfür eigene Führungsstrukturen aufzubauen sind und auf Einheiten des Katastrophenschutzes zurückgegriffen werden kann.

2. *Erweiterung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit*

Alle Aufgaben der Kreise, Städte und Gemeinden nach dem FSHG sollten auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen für andere Gemeinden und Kreise wahrgenommen werden können. § 1 Abs. 7 FSHG NRW ist (klarstellend) entsprechend zu ändern:

Bei den Aufgaben nach dem FSHG NRW handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells zwischen Kreisen sowie Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten vom Gesetzgeber „verteilt“ worden sind, konnten und können nach der Gemeindeordnung auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages von Kreisen für Mittlere und/oder Große kreisangehörige Städte wahrgenommen werden (§ 4 Abs. 8 Satz 1 lit. b GO NRW).

Etwas anderes gilt dagegen bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nicht zum Aufgabenbestand des gestuften Aufgabenmodells gehören. Bei diesen gemäß § 3 Abs. 2 GO NRW den Gemeinden auferlegten Aufgaben, ist gemäß § 3 Abs. 5 GO NRW nur eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Gemeinden sowie zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zulässig. Eine vertikale Aufgabenverschiebung in der Form, dass Gemeinden diese Aufgaben auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Kreis zur Erledigung übertragen, ist dagegen in § 3 Abs. 5 GO nicht vorgesehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zumindest die Regelungen der Gemeindeordnung keine gesetzliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Verträge enthalten, nach denen Kreise z. B. die Aufgaben der Brandschau für kreisangehörige Gemeinden wahrnehmen sollen. Dies wäre aber insbesondere bei kleineren Gemeinden sinnvoll, da diese nicht das notwendige fachlich spezialisierte Personal für Brandschauen besitzen.

Ob § 1 Abs. 7 FSHG NRW eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche aufgabenträgerunabhängige Aufgabenverlagerung enthält, ist zweifelhaft. Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass § 1 Abs. 7 FSHG NRW keine Ermächtigungsgrundlage dafür enthält, auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einem Aufgabenträger, der diese Aufgabe selbst nicht auch originär hat, Aufgaben von Gemeinden zu übertragen. Gestützt wurde diese Auffassung durch die bis zur jüngsten Änderung der Gemeindeordnung geltende Rechtslage, nach der generell keinerlei aufgabenträgerunabhängige Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zulässig war. Da die Aufgabe der Brandschau ausschließlich den Gemeinden zugeordnet ist und die Kreise keine originären Aufgabenträger sind, wäre danach ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag

nicht zulässig. Im FSHG NRW sollte deshalb klargestellt werden, dass alle Aufgaben nach dem FSHG NRW im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wahrgenommen und auch vertikal „verschoben“ werden können.

Alternativ sollten zumindest die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass kreisangehörige Gemeinden auf vertraglicher Basis die Aufgaben der Brandschau auf den Kreis übertragen können. Dies wäre z. B. möglich, wenn in § 6 Abs. 2 FSHG NRW hinter Satz 4 folgender neue Satz 5 eingefügt würde:

„⁵Kreisangehörige Gemeinden können die Aufgabe der Brandschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.“

Der bisherige Satz 5 in § 6 Abs. 2 FSHG NRW würde dann Satz 6.

3. *Änderung des Personalstandards in § 5 FSHG NRW für die Wahrnehmung der Aufgaben in Brandschutzstellen*

Die Vorschrift des § 5 Satz 3 FSHG sollte mit dem Ziel geändert werden, dass die zur Durchführung der Aufgabe der Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten nicht nur Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst übertragen werden dürfen, sondern auch Bauingenieuren übertragen werden können, die durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen hierfür qualifiziert sind:

Gemäß § 5 Satz 3 FSHG NRW sind die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten zwingend Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Tätigkeiten auch Bauingenieuren zu übertragen, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. In Kreisen, aber auch in Städten und Gemeinden würde die vorgeschlagene Änderung des § 5 Satz 3 FSHG NRW eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität ermöglichen, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung leiden müsste.

4. *Erweiterung der Erstattungspflicht der Gemeinden gegenüber privaten Arbeitgebern für Arbeitsentgelte*

Die Norm des § 12 Abs. 2 FSHG NRW sollte mit dem Ziel geändert werden, dass privaten Arbeitgebern zukünftig auf Antrag durch die Gemeinde die von diesen zu zahlenden Arbeitsentgelte und Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen während der Tätigkeit als ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mit einem Zuschlag von 50 Prozent auf die tatsächlich gezahlten Entgelte erstattet werden:

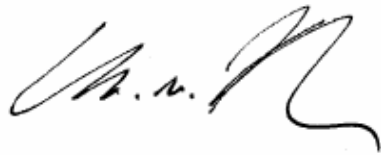
Die Regelung des § 12 Abs. 2 FSHG NRW sieht vor, dass privaten Arbeitgebern die Vergütungen, die sie während des Einsatzes von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr weiterzahlen haben, auf Antrag von den Gemeinden zu erstatten sind. Die Beschränkung der Erstattungspflicht auf die einschließlich der Nebenleistungen (Sozialversicherungsbeiträge) zu zahlenden Vergütungen gleicht die den privaten Arbeitgebern tatsächlich entstehenden Kosten nicht aus. Mit der Freistellung von Angehörigen der Feuerwehren gehen häufig zusätzliche Organisationskosten einher, um den Ausfall eines Arbeitnehmers im Betrieb kompensieren zu können. Nicht selten entstehen in diesem Zusammenhang dann z.B. für die Ersatzkraft zusätzliche Kosten (Überstundenzuschläge etc.). Auch weil die tatsächlich den privaten Arbeitgebern durch den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute entstehenden Kosten nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, besteht zunehmend Zurückhaltung, Betriebsangehörige für die ehrenamtliche Feuerwehr freizustellen. Dies ist eine Ursache dafür, dass es immer schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger für die Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen. Die Probleme für die privaten Unternehmen entstehen besonders bei nicht vorhersehbaren ungeplanten Einsätzen der Feuerwehr, weil sie sich hierauf organisatorisch nur schwer vorbereiten können. Bei vorhersehbaren Tätigkeiten für die Feuerwehr (z. B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die lange vorher feststehen) sind die Probleme dagegen geringer.

Die Erstattungspflicht für fortgezahlte Vergütungen gegenüber privaten Arbeitgebern sollte deshalb den tatsächlichen Kosten angenähert werden. Um bürokratische und verwaltungsaufwendige Einzelermittlungen über den Umfang dieser zusätzlichen Kosten zu vermeiden, ist eine pauschale Regelung sinnvoll. Die zusätzlichen Kosten sollten pauschal durch einen 50-prozentigen Zuschlag auf die den privaten Arbeitgebern zu erstattenden tatsächlich gezahlten Vergütungen einschließlich Nebenleistungen ausgeglichen werden. § 12 Abs. 2 FSHG NRW sollte entsprechend geändert werden. Dabei könnte es sinnvoll sein, eine zwingende Erstattungspflicht nur für unvorhersehbare Feuerwehreinsätze vorzusehen und die Zahlung des 50-prozentigen Zuschlags ansonsten in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. v. K.', with a stylized, flowing script.

Dr. Christian von Kraack